



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. Juni 2010

zu Änderungen des Pfandbriefgesetzes

(CON/2010/47)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 6. April 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)¹ (nachfolgend als die „Bankenrichtlinie“ bezeichnet) und der geänderten Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung)² (nachfolgend als die „Kapitaladäquanzrichtlinie“ bezeichnet) (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter, fünfter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften³, da der Gesetzentwurf sich auf die Deutsche Bundesbank, auf Zahlungs- und Verrechnungssysteme und Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt hauptsächlich auf die Umsetzung der Änderungen der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie⁴ sowie der Richtlinie 2009/44/EG⁵ ab. Unabhängig davon modernisiert der

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1

² ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

³ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

⁴ Bezüglich der einheitlichen Prinzipien für die Anerkennung von hybriden Kapitalbestandteilen als Kernkapital, Regelungen für Verbriefungen und Wiederverbriefungen sowie einer Verschärfung der Offenlegungsanforderungen, einer Änderung der Großkreditvorschriften zur besseren Erfassung von Konzentrationsrisiken und einer Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum.

⁵ Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37).

Gesetzentwurf das Pfandbriefgesetz in dreifacher Hinsicht. Zunächst zielt er darauf ab, den Rechtsstatus der Deckungsmassen (und der daran angebotenen an erster Stelle stehenden Pfandbriefverbindlichkeiten) als selbständige Einrichtungen zu stärken – unabhängig von der Insolvenzmasse der Pfandbriefbank. Zweitens strebt er an, den aufsichtsrechtlichen Status der Deckungsmassen als zugelassene Banken klarzustellen, da sie vielleicht Tätigkeiten ausüben, die eine Erlaubnis voraussetzen. Drittens stärkt er die Befugnisse der Sachwalter, die alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um die ordnungsgemäße Bedienung ausstehender Pfandbriefe zu gewährleisten – einschließlich der Durchführung von Geschäften zur Erlangung zusätzlicher Liquidität.

Die Deckungsmasse für die Pfandbriefe besteht aus Darlehen und Wertpapieren zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, aufgenommen in ein Spezialregister, ausschließlich zur Sicherung der Liquidation der emittierten Pfandbriefe. Rechtlich gesehen ist die Deckungsmasse nicht Teil der Insolvenzmasse der Pfandbriefbank. Deckungswerte werden deshalb von der Insolvenzmasse und von anderen Deckungsmassen getrennt gehalten.

Eine grundlegende Überarbeitung der Gesetze zum Pfandbrief wurde 2004 vorgenommen, wobei die Rolle des Sachwalters eingeführt wurde, der bei Ernennung auf Vorschlag der Bundesfinanzaufsichtsbehörde (BaFin) entweder i) einen Verkauf der Deckungsmasse anstrengen muss oder ii) das Fortbestehen der Deckungsmasse als eigenständige Masse zur ordnungsgemäßen Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe sicherstellen muss. Für letzteren Fall haben Sachwalter weitreichende Befugnisse zur Vertretung der Masse erhalten und müssen, wie gesetzlich vorgeschrieben, jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um die Bedienung der – ungeänderten – Pfandbriefe zu gewährleisten. Die juristische Person, die die Deckungsmasse hält, war (und ist noch) die Pfandbriefbank.

Nach dem Gesetzentwurf übernimmt die Deckungsmasse die Rechtsnatur einer „Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit“. Zur vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger vertreten gemäß dem Gesetzentwurf Sachwalter ihre Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit (d.h. die Deckungsmasse) und ihre Befugnisse werden klagestellt, um ihnen zu ermöglichen, zu Refinanzierungszwecken, insbesondere zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätslücken, Darlehen aufzunehmen und ausnahmsweise Schuldverschreibungen zu emittieren. Sachwalter können diese Schuldverschreibungen als Pfandbriefe emittieren. Ähnlich bleiben nach dem Gesetzentwurf bestehende Bankzulassungen im Hinblick auf Pfandbriefbanken mit beschränkter Geschäftstätigkeit auch weiterhin in Kraft. Nach den Erläuterungen ist die Fortführung einer Pfandbriefbank gerechtfertigt, solange die Deckungsmassen der jeweiligen Pfandbriefe über die notwendigen Guthaben verfügen, wovon aufgrund der besonderen Schutzmechanismen des Pfandbriefgesetzes auszugehen ist. Nur wenn die Zahlungsfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fraglich wird, wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, auch die Erlaubnis der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit aufzuheben.

Schließlich stellt der Gesetzentwurf klar, dass das bei den Zentralbanken des Eurosystems gehaltene Guthaben einer Pfandbriefbank zur Erfüllung der auf die Pfandbriefverbindlichkeiten entfallenden

Mindestreservepflicht nicht in die Insolvenzmasse fällt, sondern der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit gehört.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf, da er ein Verfahren für insolvente Banken vorsieht, um angemessene gesonderte Abwicklungen der deutschen Pfandbriefe außerhalb des Anwendungsbereichs der Insolvenzvorschriften vorzunehmen und dem Sachwalter ermöglicht, die vollständige Bedienung ausstehender Pfandbriefe zu gewährleisten.
- 2.2 Die EZB begrüßt, dass der dritte und vierte Satz des § 30 Absatz 1 des Gesetzentwurfs das Fortbestehen der Pfandbriefbanken und ihrer Zwecke regeln. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf implizit vorsieht, dass die Tätigkeit der Sachwalter sowie die Erlaubnis für die Deckungsmasse erlischt, sobald die Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe vollständig erfolgt ist. In Anbetracht der Möglichkeit, neue Pfandbriefe zu emittieren, empfiehlt die EZB jedoch, dies klarzustellen.
- 2.3 Die EZB unterstreicht, dass es ganz in die Zuständigkeit des Eurosystems fällt zu entscheiden, welche Sicherheiten und welche Geschäftspartner sie für ihre geldpolitischen Zwecke und Innertageskredite akzeptiert und Kriterien für den Zugang zu Zahlungs- und Clearingsystemen festzulegen. Das nationale Recht kann die Zulassung bestimmter Einrichtungen als geldpolitische Geschäftspartner des Eurosystems oder die Zulassung bestimmter Vermögenswerte als Sicherheit innerhalb des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems nicht bestimmen. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf keinen ausdrücklichen Verweis enthält, wonach der Sachwalter der Deckungsmasse einer insolventen Pfandbriefbank Liquidität vom Eurosystem erhalten kann. Die EZB würde jedoch empfehlen, dass dieser Punkt klargestellt wird und würde es begrüßen, wenn die Erläuterungen bekräftigen würden, dass das Eurosystem allein die Zulassungskriterien für Geschäftspartner und Vermögenswerte festlegt.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Juni 2010.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET